Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfl 360 • Bezirk Schwaz - Tirol Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 10/2018 vom 12.12.2018 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 2):

Projektvorstellung und grundsätzlicher Beschluss über Umwidmung einer zusätzlichen Fläche "Sonderfläche Ärztezentrum" im Bereich Waidachhof

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt 2 sind die Herren Patrick Rados (Vermögensberater), Architekt Franz Seeber (Planer) und Dr. Markus Gotwald anwesend.

Der Architekt Franz Seeber stellt das Projekt mit einer Powerpoint-Präsentation vor.

Das Projekt könnte folgende Punkte umfassen: Medizinisches Versorgungszentrum, eventuell ein Nahversorger, Cafe oder Bäckerei, 6 Wohnungen (für Ärzte und Beschäftigte), 35 Appartments für touristische Vermietung und als Anlagemodell für Einheimische.

Hinter dem Projekt stehen Dr. Markus Gotwald, Patrick Rados und Architekt Franz Seeber.

Die Projekterrichtung würde durch einen Generalunternehmer erfolgen.

Die Wohnungen wären für Ärzte und Beschäftigte im Projekt vorgesehen.

Der Verkauf der Appartementeinheiten wäre an Einheimische vorgesehen, eine Einheit würde ca 200.000,-- Euro kosten, das wäre ein m² Preis von 4.500,-- bis 5.000, Euro.

Es wäre auf eine gewerbliche Vermietung ausgelegt mit einem professionellen Betreiber, mit Vorsteuerabzug für die Käufer.

Der Anteil des Ärztezentrums mit Nahversorger und der 6 Wohnungen wäre ca. 2.500,-- m² Appartments 35 Einheiten 1.600 m²

50 bis 60 Parkplätze ca. 1000 m²

Dr. Markus Gotwald erklärt, dass er bisher der einzige Arzt wäre und versuchen würde andere Kollegen von dem Projekt zu überzeugen. Er selbst ist von dem Standort und dem Projekt überzeugt.

Das Gebäude umfasst sechs Geschoße und es würden ca. 130 Personen im Vollauslastungszustand das Objekt bewohnen.

Der Gemeinderat wird ersucht eine grundsätzliche Entscheidung für eine Umwidmung und die Erstellung eines Bebauungsplanes zu treffen. Hinsichtlich der Zustimmung des Landes wurde bereits vorgesprochen und wurde diese in Aussicht gestellt.

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme des Raumplaners Andreas Lotz zum gegenständlichen Projekt.

Kreidl Hansjörg stellt die Frage ob die Verwirklichung des Ärztezentrums an die Appartements gebunden ist. Ohne die Appartements können sich die anwendenden Herren eine Finanzierung schwer vorstellen.

Nachdem die Herren die Sitzung verlassen haben, ersucht der Bürgermeister um einen sofortigen Grundsatzbeschluss.

Es entwickelt sich eine Diskussion, ob eine so schnelle Entscheidung für ein Projekt in dieser Größenordnung und ohne weitere Prüfung wirklich sinnvoll ist.

Die größten Bedenken bestehen vor allem hinsichtlich der Größe des Anteiles für Wohn- und Appartmentbereiche.

Der Gemeinderat spricht sich schlussendlich mit 9 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen grundsätzlich für ein Ärztezentrum aus. Weitere Einzelheiten dazu sollen bei einer Sitzung im Jänner gefasst werden.

Zu Punkt 3):

Genehmigung der Gemeindevorstandssitzung vom 21.11.2018

Das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung vom 21.11.2018 wird vom Bürgermeister verlesen und einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 4):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungsplan Gp. 1.082/1 – Gasthof Gemshorn

Der Gemeinderat von Hainzenberg beschließt einstimmig den von Arch. Dipl.-Ing. Thomas Scheitnagl, Fügen, erstellten Entwurf Planbezeichnung GZL 914-BBP-02-2018 vom 02.11.2018, zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Gp. 1.082/1 nach § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101/2016 i.d.g.F., ab 19.12.2018 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hainzenberg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 5):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung der Richtlinien für die Vergabe der Mietzinsbeihilfe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende geänderten, ab 01.01.2019 geltenden Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen:

1.

Die Gemeinde Hainzenberg beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Hainzenberg aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Hainzenberg ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Hainzenberg gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder seit vier Jahren in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist oder ein Dienstnehmer eines Betriebes, der im Gemeindegebiet von Hainzenberg den/einen Betriebsstandort hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfewerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Hainzenberg seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz der Gemeinde Hainzenberg ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebührter Mietvertrag der auf den Namen der/des Behilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.

e) Ein dringenden Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

3.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

5.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Hainzenberg keine Anträge weitergeleitet, bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

6.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

7.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Zu Punkt 6):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Umgestaltung Werkraum und Garage

Der Bürgermeister berichtet über einen Lokalaugenschein in der Volksschule mit der Fachinspektorin und der Schulinspektorin. Dabei wurde eine Vergrößerung des Bastelraumes gefordert, was sich bei einem Abtrag der Duschen verwirklichen lassen würde. Die bestehende Garage wäre geplant als Lagerraum für Volksschule und Kindergarten. Dafür sind ebenfalls geringfügige Umbaumaßnahmen erforderlich für eine Erschließung vom Kellerhausgang aus. Der Gemeinderat ist mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden.

Zu Punkt 7):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Angebote für die Wasserverlustanalyse

Für die Erstellung des Wasserleitungskatasters ist die Durchführung einer Wasserverlustanalyse sowie einer Armaturenüberprüfung vorgesehen.

Der Gemeinderat vergibt diesen Auftrag an den Billigstbieter Firma SETEC, 9020 Klagenfurt, entsprechend dem Angebot vom 20.11.2018 zum Preis von € 4.668,-- netto.

Zu Punkt 8):

Gebührenerhöhungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 lit. a beträgt ab 01.10.2019 Euro 2,24 (inkl. 10 % USt.) je m3 Wasserverbrauch.

2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 lit. b für das Skigebiet Gerlosstein beträgt ab 01.10.2019 Euro 3,34 (inkl. 10 % USt.) je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 2,60 (inkl. 10 % USt.) je m³ der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt ab 01.10.2019 Euro 0,80 (inkl. 10 % USt.) je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Zu Punkt 9):

Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan

Der Kassier trägt den Voranschlag 2019 sowie den mittelfristigen Finanzplan vor.

Der Voranschlag für das Jahr 2019 ist im ordentlichen Haushalt mit **1.997.700,00** und im außerordentlichen Haushalt mit **961.000,00** ausgeglichen. Zum Ausgleich des Gesamtvoranschlages ist ein Jahresüberschuss 2018 in Höhe von **439.000,00** notwendig.

Wichtigste Ausgaben

Investitionen / größere Anschaffungen / einmalige Ausgaben:

- 961.000,00: Gemeindehaussanierung (ohne Kosten für Maßnahmen Volksschule!)
- 121.000,00: Kanalbau (Erweiterung Dörfl West 80.000,00; Hausanschlüsse 10.000,00; Kanalbau allgemein 8.000,00; Endabrechnung Dickach 8.000,00; einmalige Instandsetzung 15.000,00)
- o 69.000,00: Investitionsbeitrag Altersheim/Sozialzentrum
- o 30.000,00: Straßensanierungen
- o 30.000,00: Wildbachverbauung Verbauung Penzingbachl
- o 24.000,00: Gemeindeanteil Drehleiter
- o 22.000,00: Wasserleitungskataster (Rest inkl. Wasserverlustanalyse)
- o 20.000,00: Spielplatz Gänsanger
- 20.000,00: Fortschreibung Raumordnungskonzept
- o 15.000,00: Umrüstung/Reparatur Straßenbeleuchtung Unterberg B165
- 10.000,00: Wasserleitungsbau allgemein + Hausanschlüsse
- 10.000,00: Schneefräse

Verwaltungs-/Betriebsaufwand:

- 303.800,00: Personalkosten (inkl. Gemeindearbeiter, KG-Stützkraft, Dienstjubiläum)
- o 81.500,00: Winterdienst (inkl. Winterdienstbeitrag an Nachbargemeinden)
- 71.100,00: Betriebsbeiträge Schulen/Kindergarten (35.000,00 Neue Mittelschulen;
 24.000,00 Kindergärten/Nachmittagsbetreuung; 7.000,00 Volksschulen;
 4.100,00 Polytechnische Schule; 1.000,00 Sonderschule)
- 59.200,00: Schuldendienst+ Betriebsbeitrag Abwasserverband AIZ

- 57.400,00: Aufwandsentschädigung Bgm./Bgm.-Stellvertreter
- 40.000,00: Müllbeseitigung (ua. 9.000,00 Transport, 13.800,00 Entsorgung, 3.600,00 Biomüll, 4.400,00 Abgang Recyclinghof, ...)
- o 21.000,00: Schülertransporte
- o 16.800,00: Feuerwehrwesen
- 9.700,00: Lfd. Wartung EDV/Software/Kufgem
- o 7.700,00: Brennstoffe
- o 7.700,00: Stromkosten (2.800,00 Gemeinde, 3.200,00 Straßenbeleuchtung, 1.400,00 Hochbehälter und Pumpe Eggeweg, 300,00 Kanalhebeanlage)
- o 7.600,00: Tiergesundheitsbeitrag
- o 6.000,00: Laufende Instandhaltung Wasserversorgungsanlagen
- 5.000,00: Überprüfung HAWLE-Ventile Wasserversorgungsanlagen (alle 2-3 Jahre)
- 5.000,00: Laufende Kanal/Wasserbetreuung (Ziviltechniker)
- o 4.200,00: Beitrag Gästemeldewesen (Gemeinde Zell, TVB Mayrhofen)
- o 3.000,00: Betriebsbeitrag Wasserverband Zell/Gemeinde Ramsau
- 2.500,00: Trinkwasseruntersuchungen
- o 2.500,00: diverse Vermessungskosten

Sonstiges:

- 11.000,00: Wegbeitrag Gerlossteinweg (inkl. Schuldendienst)
- 7.500,00: Tourismusförderungsbeitrag TVB Zell
- 5.600,00: Auswärtigenzuschlag Altenheime
- 110.500,00: Schuldendienst: davon entfallen 103.600,00 auf Tilgungen und 6.900,00 auf Zinsen.

Nach Abzug der Annuitätenzuschüsse beträgt der Nettoschuldendienstaufwand 54.800,00

Schuldenstand zum 1.1.2019: 683.000,00 (389T Kanal, 243T Wasser, 51T Wohnbauförderung) Schuldenstand zum 31.12.2019: 1.130.400,00 (328T Kanal, 219T Wasser, 33T Wohnbauförderung, 551T Gemeindehaussanierung)

Landesabgaben / Sozialumlagen:

- o 114.500,00: Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
- o 54.000,00: Rehabilitationsbeitrag an das Land
- 45.500,00: Privatrechtl. Mindestsicherung
- o 27.000,00: Landesumlage
- o 22.000,00: Umlage Bezirkskrankenhaus
- 19.200,00: Jugendwohlfahrtsbeitrag an Land
- o 13.000,00: Hoheitliche Mindestsicherung
- 7.400,00: Tiroler Rettungsdienst

Bei den Sozialumlagen wird vom Land Tirol mittelfristig eine jährliche Steigerung von 6% pro Jahr angenommen!

Wichtigste Einnahmen:

- Zugesicherte Bedarfszuweisungen:
 - 200.000,00: Gemeindehaussanierung

- 33.000,00: Sozialzentrum Mayrhofen
- 745.400,00: Ertragsanteile (VA2018: 714.700,00) (Seite 20)
- 439.000,00: Ausgleich des Voranschlages durch positives Jahresergebnis 2018
- 127.100,00: Gemeindesteuern (Seite 20), (Grundsteuer 54.600,00; Kommunalsteuer 52.000,00; Erschließungsbeitrag 15.000,00, Verwaltungsabgabe 3.800,00, ...)
- 87.500,00: Benützungsgebühren Kanal
- 52.100,00: laufende Annuitätenzuschüsse Kanal
- 45.900,00: Bedarfszuweisung strukturschwache Gemeinden
- 39.000,00: Personalkostenersatz Kindergarten
- 34.200,00: Müllgebühren
- 31.200,00: Einnahmen aus Vermietung
- 29.000,00: Benützungsgebühren Wasser
- 28.500,00: Kostenbeitrag Waldinteressentschaft f. Waldaufseher
- 18.000,00: Anschlussgebühren Kanal
- 15.000,00: Investitionskostenzuschuss KPC Wasserleitungskataster (1. Teil)
- 10.000,00: Landesbeitrag für Waldaufseher
- 9.000,00: Schülertransportbeihilfe von Land
- 9.000,00: Pflegefonds Zweckzuschuss des Landes
- 6.000,00: laufende Annuitätenzuschüsse Wasserversorgung (Hochbehälter)
- 6.000,00: Anschlussgebühren Wasser

Mittelfristige Vorhaben:

Im mittelfristigen Finanzplan, der sich bis zum Jahr 2023 erstreckt, konnten folgende Vorhaben nicht berücksichtigt werden:

- Kanal Hofstellen "Tatscher", "Hangleite", "Wiesberg"
- Kanal Innerberg
- Ausbau Ramsbergstraße
- Ausbau Verbindungsstraße Ramsberg (Bundesstraße bis Gotler)
- Ausbau/Umrüstung der Straßenbeleuchtung

MPF 2020:

OH 2020: Einnahmen: 1.670.500 – Ausgaben: 1.670.500 AOH 2020: Einnahmen: 270.700 – Ausgaben: 270.700

MPF 2021:

OH 2021: Einnahmen: 1.438.800 – Ausgaben: 1.438.800

AOH 2021: Einnahmen: 0 - Ausgaben: 0

MPF 2022:

OH 2022: Einnahmen: 1.439.100 - Ausgaben: 1.439.100

AOH 2022: Einnahmen: 0 - Ausgaben: 0

MPF 2023:

OH 2023: Einnahmen: 1.470.700 - Ausgaben: 1.470.700

AOH 2023: Einnahmen: 0 - Ausgaben: 0

Den Listenführern wurden jeweils vollständige Exemplare des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes ausgehändigt. Die übrigen Gemeinderäte erhalten jeweils eine Kurzfassung.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan.

Zu Punkt 10):

Sammlungen

Pensionistenverband Zell - € 50,--Seniorenbund Zell - € 50,--Theaterverein für Nikolausumzug - € 50,--

Zu Punkt 11):

Allfälliges

Die Öffnungszeit beim Recyclinghof wird an den Samstagen um eine Stunde ausgeweitet (künftig von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Für die Sicherung des Fortbestandes der Publikation Tirol soll ein Abonnement abgeschlossen werden.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: Georg Wartelsteiner